

**Sechste Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungs- und Studienordnung
für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg**

Vom 1. Juni 2011

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 1 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Eignungsfeststellungsprüfung“ ersetzt.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Abs. 1 neu eingefügt:

„(1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums.“
 - b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden zu Abs. 2 bis 4.
3. In § 35 Abs. 1 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Eignungsfeststellungsprüfung“ ersetzt.
4. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) ist Deutsche Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
DEU-BA-M 11,
DEU-BA-M 21,
DEU-BA-M 31
sowie
eines der nachfolgenden, vom Studierenden frei zu wählenden Vertiefungsmodule
DEU-BA-M 12,
DEU-BA-M 13,
DEU-BA-M 14,
DEU-BA-M 22,
DEU-BA-M 32;
die Vertiefungsmodule der Neueren Deutschen Literatur sind mit einer Prüfung gemäß Satz 3 oder 4 benotet abzuschließen.“

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- a) „Ist Deutsche Philologie Bachelorfach oder zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
benotetes Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (DEU-BA-M 12 oder DEU-BA-M 13) (2-fach),
DEU-BA-M 14 (2fach),
DEU-BA-M 22 (2-fach),
DEU-BA-M 31 (1-fach),
DEU-BA-M 32 (1-fach);
- b) Ist Deutsche Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
DEU-BA-M 31 (1-fach),
Note des gewählten Vertiefungsmoduls (2-fach).“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt hinsichtlich § 1 Abs. Nr. 4 für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. Mai 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 1. Juni 2011.

Regensburg, den 1. Juni 2011
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 1.6.2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1.6.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1.6.2011.